

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS WAFFENHÄNDLER ODER MITTELSPERSON

DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Dienst für Waffen

Rue de Fragnée 2/250 – 4000 LÜTTICH

Tel.: 04/279.60.30 - E-Mail: armes@provincedeliege.be

Website: <http://gouverneur.provincedeliege.be/armes> - Blog: <http://armesliege.blogspot.com/>

1. IDENTITÄT DES ANTRAGSTELLERS

Natürliche Person	Juristische Person (wenn der Antrag im Namen einer juristischen Person eingereicht wird, geben Sie bitte auch die Kontaktdaten der natürlichen Person an, die sie vertritt)
Name:	Gesellschaftsname:
Vorname:
Geburtsort:	Gesellschaftssitz:
Geburtsdatum:	Adresse:
Nationalregisternummer:	Postleitzahl:
.....	Gemeinde:
Staatsangehörigkeit:	Unternehmensnummer:
.....
Adresse:	Gesellschaftszweck:
.....
Postleitzahl:
Gemeinde:
Tel.:	Tel.:
E-Mail:	E-Mail:

2. BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEITEN, FÜR DIE DIE ZULASSUNG BEANTRAGT WIRD (bitte ankreuzen)

Die Tätigkeiten werden ausgeübt als:

- Waffenhändler* *Mittelsperson¹*

Tätigkeiten:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> <i>Herstellung</i> | <input type="checkbox"/> <i>Veränderung/Umbau</i> | <input type="checkbox"/> <i>Handwerkliche Tätigkeiten (Brünieren, Gravieren oder Verzieren von Waffen)</i> |
| <input type="checkbox"/> <i>Reparatur</i> | <input type="checkbox"/> <i>Handel</i> | <input type="checkbox"/> <i>Lagerung</i> |

Die Tätigkeiten betreffen:

- Freiverkäufliche Waffen:*
 - Nicht-Feuerwaffen (Katapulte, Bogen, Armbrüste, Druckluftkarabiner, Paintballmarkierer, Airsoftwaffen, ...)*
- Erlaubnispflichtige Waffen:*
 - Nicht-Feuerwaffen (kinetische Energie des Geschosses beträgt mehr als 7,5 Joule)*
 - Handfeuerwaffen (Pistolen / Revolver)*
 - Langwaffen*
 - Schwarzpulverwaffen (Replikas)*
- Wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen, die der gesetzlichen Prüfung unterworfen sind:*
 - Rahmen, Lauf, Trommel von Revolvern, Verschluss und Schlitten von Pistolen, Verschluss- und Verriegelungsvorrichtungen, Basküle*
- Verbotene Waffen:*
 - die in Artikel 3 § 1 Nr. 3 und Nr. 15 des Waffengesetzes erwähnten Waffen und Zubehörteile (nur wenn die Zulassung Herstellungstätigkeiten betrifft)*
 - die in Artikel 3 § 1 des Waffengesetzes erwähnten Waffen und Zubehörteile für Bestellungen des Staates oder öffentlicher Verwaltungen und Museen öffentlichen Rechts (nur wenn die Zulassung Handelstätigkeiten betrifft)*
 - die in Artikel 3 § 1, des Waffengesetzes erwähnten Waffen und Zubehörteile für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und Material für militärische Zwecke oder für die Aufrechterhaltung der Ordnung (nur wenn die Zulassung Handelstätigkeiten oder Tätigkeiten, die den Waffenbesitz erfordern, betrifft)*
 - automatische Feuerwaffen, Magazine, die nur für diese Waffen geeignet sind, und die in Artikel 3 § 1, Nr. 19 und Nr. 20 des Waffengesetzes erwähnten Waffen für Bestellungen von Sammlern und zugelassenen Museen*
 - die in Artikel 3 § 1, Nr. 19 des Waffengesetzes erwähnten Waffen für Bestellungen von Sportschützen (nur wenn die Zulassung Handels- oder Courtagetätigkeiten betrifft)*
- Einsteckmagazine*
- Munition*

¹ *Mittelsperson*: "wer gegen oder ohne eine Vergütung die Voraussetzungen schafft für die Schließung eines Vertrages über Herstellung, Instandsetzung, Umbau, Angebot, Erwerb, Überlassung oder eine andere Art von Zurverfügungstellung von Feuerwaffen, Teilen davon oder dazugehöriger Munition, ungeachtet ihrer Herkunft und Bestimmung und unabhängig davon, ob sie sich auf belgischem Staatsgebiet befinden, oder wer einen solchen Vertrag schließt, wenn der Transport von einem Dritten durchgeführt wird." (Art. 2, Nr. 2 des Waffengesetzes vom 8. Juni 2006).
Zum Beispiel: Makler oder Broker oder Auktionshäuser, die Waffen im Auftrag von Dritten verkaufen.

3. STANDORT DER TÄTIGKEITEN

Adresse des oder der Orte, wo die Tätigkeiten ausgeübt werden:

.....
.....
.....
.....
.....

4. BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN

- Der Nachweis über die bestandene berufliche Eignungsprüfung gemäß Königlichem Erlass vom 11. Juni 2011 zur Regelung der Rechtsstellung des Waffenhändlers
- Ein höchstens drei Monate vor Einreichen des Antrags auf den Namen des Antragstellers ausgestellter Auszug aus dem Strafregister oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ein Auszug aus dem Strafregister für jeden Verantwortlichen (Verwalter, Geschäftsführer, Kommissar oder jede mit der Verwaltung oder der Betriebsführung beauftragte Person)
- Eine Kopie der Satzung, wenn der Antragsteller eine juristische Person ist
- Der Nachweis der Herkunft der finanziellen Mittel, die bereits investiert wurden oder noch investiert werden (Privatkapital, Fremdmittel, wirtschaftliche Gewinne, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, usw.)
- Eine Liste der Angestellten, die die Tätigkeiten als Waffenhändler unter der Weisungsbefugnis, Leitung und Aufsicht der zugelassenen Person ausüben

5. GEBÜHREN

Gemäß Artikel 50 des Waffengesetzes werden die zu zahlenden Gebühren wie folgt festgesetzt²:

- für einen Antrag auf Zulassung als Waffenhändler oder als Mittelsperson:
ein Betrag von **zweimal 300 EUR**
- für einen Antrag auf Zulassung, der ausschließlich das Brünieren, Gravieren oder Verzieren von Waffen betrifft:
ein Betrag von **zweimal 150 EUR**
- für einen Antrag auf Zulassung, der ausschließlich die Herstellung oder die Lagerung von oder den Handel oder Maklergeschäfte mit Munition betrifft:
ein Betrag von **zweimal 200 EUR**

Der eine Betrag ist bei Einreichen des Antrags zu entrichten, der andere Betrag bei Ausstellung der Zulassungsbescheinigung.

Aufgestellt in, am	Unterschrift des Antragstellers:
--------------------------------	----------------------------------

Durch Ausfüllen dieses Formulars erklären Sie sich mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Dienst für Waffen des Gouverneurs der Provinz Lüttich einverstanden.

Sie haben das Recht auf Zugang zu Ihren persönlichen Daten sowie das Recht auf deren Berichtigung und das Recht auf Widerspruch gegen deren Verarbeitung. Sie können diese Rechte ausüben, indem Sie mittels der auf unserer Website <http://gouverneur.provincedeliege.be/fr/node/7645> verfügbaren Formulare einen diesbezüglichen Antrag stellen.

² Die Beträge werden jährlich dem Verbraucherpreisindex angepasst.